

Satzung des Sieglarer Turnverein 1897 e.V.

(Neufassung vom 24.05.2016)

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist Sieglarer Turnverein 1897 e.V. Er hat seinen Sitz in Troisdorf-Sieglar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 1) **Gemeinnützigkeit:** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
- 2) **Zweck:** Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes in seiner ganzen Vielfaltigkeit sowie die Förderung der Kultur und des traditionellen Brauchtums. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 3) **Verwirklichung:** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Jugend- und Altenfördermaßnahmen sowie durch die Teilnahme an öffentlichen, kulturellen Ereignissen und Veranstaltungen, die ebenfalls gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung dienen.
- 4) **Selbstlosigkeit:** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ordentliche Mitgliedschaft: Beginn - Ende

- 1) Jeder, der an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme befindet. Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung, Ausschluß oder Tod. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen; sie ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres zum 31.12. möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine abweichende Kündigungsfrist beschließen.
- 3) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, wie z.B. grob fahrlässige Verletzung der Vereinsinteressen, angemahnte Beitragsrückstände, kann ein Mitglied jederzeit durch Beschluß des Vorstands, ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Mitteilung des Ausschlusses ein Einspruch möglich. Danach trifft die Mitgliederversammlung eine endgültige, nicht anfechtbare Entscheidung. Sie wird dem Betroffenen in einem eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

§ 4 Beiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich per SEPA-Rahmenmandat erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus Grund- und Abteilungsbeitrag.

Die Festsetzung der Höhe des Grundbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung (siehe § 9) und wird vom Vorstand unverändert in die Beitragsordnung übernommen.

Die Festlegung der Abteilungsbeiträge erfolgt durch Abstimmung der Abteilungsmitglieder und Genehmigung durch den Vorstand. Die betroffenen Mitglieder sind über Änderungen der Beitragsordnung unverzüglich zu unterrichten.

Die Festlegung von Sonderzahlungen oder Umlagen ist zulässig und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Vorstand, Mitgliederversammlung und der Jugendausschuss.

§ 6 Jugendordnung

Die Jugendordnung des Sieglarer TV ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Vorstand

Geschäftsführender Vorstand: 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Geschäftsführer(in), Kassenwart(in) und Beauftragter für Sonderkonzepte

Erweiterter Vorstand: Abteilungsleiter(in) und Jugendwart(in)

Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Der Gesamtvorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand hinzuwählen.

Beschlussfassung:

Sowohl der Geschäftsführende Vorstand als auch der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Beide Gremien sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Sieglarer Turnverein hat eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Dringlichkeitsentscheidungen können vom Geschäftsführenden Vorstand innerhalb des Haushaltsplanes und der Satzung herbeigeführt werden.

Der Gesamtvorstand ist bei der nächsten Vorstandssitzung darüber zu informieren

§ 8 Verwaltung und Vertretungsmacht

Die Verwaltungsangelegenheiten des Vereins werden durch den Geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8a Ehrenamtspauschale/bezahlte Mitarbeit

Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladungen hierzu haben 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Sie gehen den Mitgliedern auf dem Postweg oder per Email an die dem STV zuletzt mitgeteilte Adresse zu.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vorher beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- 1) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- 2) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- 3) Wahl zweier Rechnungsprüfer für 2 Jahre
- 4) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
- 5) Festsetzung der Grundbeiträge
- 6) Satzungsänderungen
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8) Beschlussfassung über die Auflösung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine geheime Abstimmung kann nur erfolgen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem (der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

In besonderen Fällen, bei Vorlage eines wichtigen Grundes, kann durch den Vereinsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine solche Versammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu spätestens 1 Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass einer Satzungsänderung 2/3, einer Auflösung 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Formale Bestimmungen, die vom Amtsgericht oder Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand beschlossen und in die Satzung eingebunden.

Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Troisdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg in Kraft.